

# **Öffentlich - rechtliche Vereinbarung (interkommunale Zusammenarbeit) im Rahmen der Betreuung von digitalen Endgeräten durch das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises**

zwischen dem

**Main-Tauber -Kreis**, vertreten  
durch den Landrat  
Herrn Reinhard Frank  
Gartenstr. 1  
97941 Tauberbischofsheim

- nachfolgend als „Landkreis“ bezeichnet -

und der

**Stadt/Gemeinde (...)** ,  
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister  
(Adresse)

- nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet -

## **Präambel**

Der Digitalpakt Schule, der den kommunalen Schulträgern öffentliche Mittel des Bundes und des Landes Baden-Württemberg für die digitale Ausstattung der Schulen zur Verfügung stellt, bringt insbesondere in der Pflege und Unterhaltung der digitalen Endgeräte und der Neuausrichtung der Netzinfrastruktur in den Schulgebäuden neue Herausforderungen mit sich.

Der Main-Tauber-Kreis ist deshalb gerne bereit, im Kreismedienzentrum Distelhausen eine entsprechend für die Pflege und Unterhaltung (keine Reparaturen) dieser Herausforderungen notwendige interkommunale Kompetenzstelle aufzubauen.

Die dort geschaffenen Kapazitäten werden auf freiwilliger Basis auch den Städten und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger zur Verfügung gestellt.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist durch die teilnehmende Kommune Kostenersatz zu leisten. Näheres regelt die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

## **§ 1 Parteien**

- (1) Das Kreismedienzentrum des Main-Tauber-Kreises verfügt über besonderes Know-how im Bereich der Medienausstattung und der Erstellung und Umsetzung von Netzwerkkonzepten.
- (2) Diese Kompetenz wird über das im Kreismedienzentrum eingesetzte Fachpersonal

sichergestellt.

- (3) Das Kreismedienzentrum steht in unmittelbarem Dialog mit dem Landesmedienzentrum und dem Kultusministerium Baden-Württemberg wegen der Ausrichtung der digitalen Schulausstattung.
- (4) Die Stadt/Gemeinde bringt sich in dieses kreisweite Konzept ein und nutzt diese interkommunale Medienkompetenz ausschließlich für ihre/seine eigenen Schulen.

## **§ 2**

### **Öffentlich-rechtliche Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die mit ihren öffentlichen Aufgaben verbundenen Ziele zur Sicherstellung der Ausstattung der Schulen mit digitalen Endgeräten bestmöglich nur im Rahmen einer **öffentlich-rechtlichen Vereinbarung** (interkommunale Zusammenarbeit) im Sinne des § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – (Personalleihe gegen Entgelt) erfolgen kann. Die gemeinschaftliche Zusammenarbeit auf Grundlage dieser Vereinbarung erstreckt sich insbesondere auf die:
  - Beratung zur Erstellung und Umsetzung eines Netzkonzepts inklusive WLAN im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten.
  - Beratung zur Erarbeitung einer Standardisierungslösung für die Ausstattung der Klassensäle mit mobilen Gerätschaften (Pad, usw.).
  - Beratung zur Erarbeitung einer Standardisierungslösung einer pädagogischen Softwarelösung im Zusammenhang mit mobilen Endgeräten.
  - Unterstützung bei der Integration von iPads in ein Mobile Device Management (MDM) und der fortlaufenden Wartung der Geräte (Betriebssysteme, Software)
  - Beratung zur Konzeption der Netzwerkumgebung
  - Beratung bzgl. der Medienausstattung für die Vertragsparteien.
  - Aufbau und Betrieb des MDM
- (2) Die Parteien dieser Vereinbarung sind sich einig, dass mit dieser Vereinbarung keine Aufgabenübertragung, weder zur Erfüllung noch zur Durchführung, verbunden ist. Jede Partei bleibt in ihrem bisherigen Umfang Aufgabenträger.
- (3) Die konkrete Festlegung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit einschließlich der Kostentragung und der Erbringung von Einzelleistungen der Parteien dieser Vereinbarung erfolgt durch gesonderte vertragliche Vereinbarung.

## **§ 3**

### **Kostenersatz**

- (1) Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis stellt für die zugesagte Medienkompetenz entsprechendes Fachpersonal (Fachinformatiker oder gleichwertig; TVÖD Entgeltgruppenniveau 8 bzw. 9) an.
- (2) Pro Vollzeitkraft wird davon ausgegangen, dass rund 3.250 mobile Endgeräte betreut

sowie Beratungen für die dazugehörige Netzinfrastruktur in den Schulen durchgeführt werden können.

- (3) Weitere Details sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist.
- (4) Zum Stichtag 31.07.2022 erfolgt eine Evaluation in Zusammenarbeit durch die Vertragsparteien. Im Rahmen der Evaluation wird überprüft, ob die Finanzierung ausreicht, zu hoch angesetzt ist und ob die Leistungen mit den vorhandenen Ressourcen erbracht werden können.
- (5) Die Evaluierung erfolgt fortlaufend jährlich zum 31.07., um die Lohn- und Sachkostensteigerung des Fachpersonals entsprechend berücksichtigen zu können.

#### **§ 4 Laufzeit, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Parteien und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Monats von jeder Vertragspartei schriftlich ordentlich gekündigt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der fristgerechte Zugang der Kündigungserklärung. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

#### **§ 5 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültigen Bestimmungen durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem inhaltlichen Gehalt der ungültigen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.
- (2) Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien inhaltlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten.
- (3) Es besteht eine schriftliche Nebenabrede zu dieser Vereinbarung (Anlage). Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Main-Tauber-Kreis  
vertreten durch den Landrat  
Herrn Reinhard Frank

\_\_\_\_\_  
Stadt/Gemeinde  
vertreten durch den Oberbürgermeister/Bürgermeister  
Herrn/Frau